



Patente anmelden, aber wie? (2004)

Für Unternehmen sind Schutzrechte, wie beispielsweise Patente, Marken und Design sehr wichtig, um den eigenen Wettbewerbsvorsprung zu sichern. Allerdings ist eine weltweite Abdeckung mit Schutzrechten sehr kostenintensiv. Zudem vergehen 3-5 Jahre, bis Patente erteilt werden. Daher soll nachstehend aufgezeigt werden, welche Wege zu beschreiten sind, um kostengünstig und effizient die getätigte Innovation zu sichern.

Wichtigkeit der Schutzrechte

Schutzrechte sichern Innovationen. Innovationen erfordern viel Entwicklungszeit und Geduld sowie exakte Marktbeobachtungen. Sind Nischenprodukte oder Dienstleistungen gefunden worden, sind diese in der Regel auf sehr einfache Art und Weise kopier- und nachahmbar, so dass es für andere Unternehmen ein Leichtes ist, nahezu kostenfrei an innovative Produkte oder Dienstleistungen zu gelangen. Um dies zu verhindern, ist es notwendig, diese Innovationen zu sichern, um den gewünschten Wettbewerbsvorsprung in unterschiedlichen Ländern zu halten.

Vorgehensweise

Sobald eine Innovation zumindest in Grobskizzierung entwickelt worden ist, gilt es zu recherchieren, ob die entwickelte Innovation wirklich neu ist. Zeigt eine Recherche, die weltweit durchgeführt werden muss, dass eine solche Innovation nicht vorhanden ist, so ist, bevor die Innovation Dritten vorgestellt wird oder sogar publiziert wird, eine Sicherung vorzunehmen. In der Regel sind die Innovationen in diesem Stadium nicht ausgereift, so dass damit zu rechnen ist, dass im Laufe der Entwicklung noch weitere innovative Merkmale hinzukommen. Daher ist es sinnvoll, zunächst wenig finanzielle Mittel aufzuwenden, um die Innovation zu schützen. Hierzu genügt es, einen sogenannten erfinderischen Offenbarungsgehalt zu schaffen, der explizit die Innovation zu dem jetzigen Stadium umreißt und ausführlich beschreibt und in dem auch bereits Zielsetzungen und mögliche andere Lösungen verankert sind. Es genügt vollkommen, den Offenbarungsgehalt in Form eines Exposés bzw. einer Produktbeschreibung zu skizzieren. Eine Ausarbeitung einer



MURI RECHTSANWÄLTE

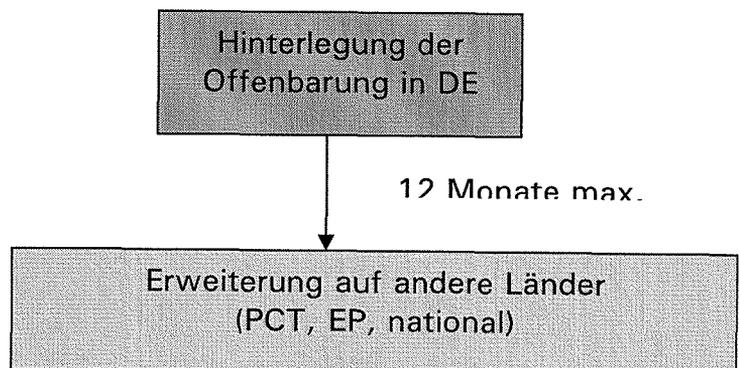


Patentanmeldung oder einer Gebrauchsmusteranmeldung ist in dem jetzigen Stadium nicht notwendig.

Sobald der Offenbarungsgehalt erstellt worden ist, ist dieser bei einem Patentamt eines Landes zu hinterlegen. Für deutschsprachige Offenbarungsgehalte empfiehlt es sich, das Deutsche Patent- und Markenamt in München zu wählen, da dieses Patent- und Markenamt solche Offenbarungsgehalte anerkennt. Im Gegensatz hierzu ist bei dem Institut für Geistiges Eigentum in Bern bereits für die Hinterlegung ein Formalaufbau einer Patentanmeldung nötig, der auch Patentansprüche und formkorrekte Zeichnungen beinhaltet.

Mit dieser nationalen Hinterlegung, beispielsweise beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, wird für den Offenbarungsgehalt 12 Monate ab Anmeldetag weltweiter Schutz erzielt. Eine Anmeldegebühr hierfür ist nicht zu zahlen. Ein inländischer Vertreter ist aber zu empfehlen.

Dieser Schutz dient nicht dazu, Dritten eine Unterlassung auszusprechen oder einer Verletzung nachzugehen, sondern bietet die Möglichkeit, die eigene Innovation zu veröffentlichen, auf einer Messe zu präsentieren oder mit Geschäftspartnern darüber zu sprechen, ohne die Gefahr zu laufen, dass möglicherweise durch Kopieren eine Nachahmung erfolgt. Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien werden damit überflüssig und damit kann ein sehr entscheidendes Hemmnis für eine mögliche Geschäftsanbahnung beseitigt werden.



MURI RECHTSANWÄLTE



Wird vor Ablauf der 12 Monatsfrist, die nicht verlängerbar ist, nichts unternommen, so wird die Offenbarung derart behandelt, als wäre sie nie eingereicht worden. Eine Publikation findet nicht statt.

Kurz vor Ablauf dieser zwölf Monate ab dem ersten Anmeldetag kann in der Regel der wirtschaftliche Erfolg der Erfindung abgesehen werden. Daher können auch entsprechende Investitionen, wie die Weiterverfolgung des Monopolschutzes im In- und Ausland festgelegt werden.

Sofern noch nicht feststeht, in welchen Ländern ein Schutz benötigt wird, empfiehlt es sich das sogenannte PCT-Verfahren, ein Anmeldeverfahren in einer einzigen Sprache mit Benennungsmöglichkeiten von ca. 120 Staaten zu wählen. Dadurch kann nochmals ein Zeitgewinn von max. 18 Monaten erzielt werden. Jedoch ist es nun für diesen Zeitpunkt wichtig, die Anmeldung formgerecht, d.h. mit Beschreibung, Ansprüchen und Zeichnungen aufzubauen. Es können auch noch innerhalb dieser 12 Monatsfrist neue Erkenntnisse hinzugenommen werden.

Sofern feststeht, welche Länder in Betracht kommen, muss die Anmeldung vor Ablauf dieser 12 Monatsfrist formgerecht ausgearbeitet sein und die entsprechenden Übersetzungen zumindest für die Länder ausserhalb Europas bereitstehen. Das Europäische Anmeldeverfahren kann ebenfalls in einer Amtssprache (deutsch, englisch oder französisch) bis zur Erteilung geführt werden. Es nach der Erteilung sind die Übersetzungen in die jeweiligen Landesprachen notwendig.

Zusammenfassung

Durch eine einzige nationale Hinterlegung einer technischen Offenbarung einer Erfindung kann die Erfindung für 12 Monate weltweit provisorisch geschützt werden. Innerhalb dieser Zeit muss entschieden werden, ob die Anmeldung weiter geführt werden soll und in welchen Ländern diese Anmeldung registriert werden soll.

Auf diese Weise kann sehr kostengünstig eine „Idee“ zunächst gesichert werden, um anschliessend durch Publikation zu eruieren, ob diese Idee sich erfolgreich umsetzen lässt. Eine Entscheidung, ob die Investition einer



MURI RECHTSANWÄLTE



Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern getätigt werden soll, kann somit um 12 Monate verschoben werden.

